

ANSUCHEN UM FESTSTELLUNG DES RECHTMÄSSIGEN BESTANDES

GEMÄß § 40 Steiermärkisches Baugesetz

1. Angaben zu den Antragsteller/innen

Familienname/Firma *

Titel

Vorname *

Adresse *

Haus-Nr. *

Ort *

PLZ *

Telefon

Mobil

Fax

E-Mail

2. Art des Bauvorhabens

3. Ort des Bauvorhabens

Straße *

Nr. *

KG *

Gst. Nr.
Gst. Nr.

EZ
EZ

ANSUCHEN UM FESTSTELLUNG DES RECHTMÄSSIGEN BESTANDES

GEMÄß § 40 Steiermärkisches Baugesetz

4. Angaben zur baulichen Anlage

Fertigstellungsdatum

Jahr

Diese bauliche Anlage wurde in folgenden in sich abgeschlossenen Teilen fertiggestellt.

5. Erforderliche Unterlagen

- ☐ Amtliche Grundbuchabschrift (nicht älter als 6 Wochen, 1-fach)
- ☐ Amtlicher Katasterauszug (1-fach)
- ☐ Nachweis eines Grundstückes (1-fach)
- ☐ Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, mit Namen und Anschrift ihrer Eigentümer/innen
- ☐ Angaben über die Bauplatzeignung gemäß § 5 Stmk. Baugesetz (eigenes Formblatt)
- ☐ Technische Beschreibung & Fotodokumentation der rechtmäßig bestehenden baulichen Anlage; Zeitzeugenberichte; Überflugdaten aus dem Bundes- Eich- und Vermessungsamt; Daten aus der Gemeindechronik; historische Karten aus dem digitalen Atlas Steiermark (Basiskarten & Bilder)

WICHTIGE HINWEISE: Bei Anlagen und Feuerstätten, die lt. §40 Abs 2 und 2a errichtet wurden und zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bewilligungsfähig gewesen wären, kann im Zuge eines Feststellungsverfahrens und nach Ansuchen des Bauwerbers die Rechtmäßigkeit der baulichen Anlagen mit einer mündlichen Verhandlung mit Ortsaugenschein geprüft werden.

6. Datum und Unterschrift der Antragsteller/innen

Datum

Unterschrift

ANSUCHEN UM FESTSTELLUNG DES RECHTMÄSSIGEN BESTANDES

GEMÄß § 40 Steiermärkisches Baugesetz

Folgende Vorhaben gelten gemäß § 40 als rechtmäßiger Bestand:

1. Bestehende bauliche Anlagen und Feuerstätten, für die eine Baubewilligung zum Zeitpunkt ihrer Errichtung erforderlich gewesen ist und diese nicht nachgewiesen werden kann, gelten als rechtmäßig, wenn sie vor dem 1. Jänner 1969 errichtet wurden.
2. Weiters gelten solche baulichen Anlagen und Feuerstätten als rechtmäßig, die zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. August 1995 errichtet wurden und zum Zeitpunkt ihrer Errichtung bewilligungsfähig gewesen wären.
- 2a. Abs. 1 und 2 gelten auch dann, wenn ab dem 1. Jänner 1969 bzw. ab dem 1. September 1995 Veränderungen (z. B. durch Zubauten, Umbauten oder Nutzungsänderungen) an der baulichen Anlage durchgeführt wurden. Erfolgt die Veränderung zwischen dem 1. Jänner 1969 und 31. August 1995, so hat die Behörde ein Feststellungsverfahren gemäß Abs. 3 durchzuführen. Erfolgt sie hingegen ab dem 1. September 1995, so kann für diese bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen eine nachträgliche Baubewilligung nach der geltenden Rechtslage erwirkt werden.
3. Die Rechtmäßigkeit nach Abs. 2 ist über Antrag des Bauwerbers oder von Amts wegen zu beurteilen. Dabei ist die zum Zeitpunkt der Errichtung des Baues maßgebliche Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 2 vor, hat die Behörde die Rechtmäßigkeit festzustellen. Der Feststellungsbescheid gilt als Bau- und Benützungsbewilligung.
4. Wird das Feststellungsverfahren von Amts wegen eingeleitet, ist der Objekteigentümer zu beauftragen, die erforderlichen Projektunterlagen binnen angemessener Frist bei der Behörde einzureichen.